

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um Fortschritte bei der Lösung der offenen Eigentumsfragen zu erreichen. Die erbetene kurzfristige Vorlage eines Entschädigungsgesetzes sowie einer Altschuldenregelung ist wegen des engen Sachzusammenhangs der Regelung von Entschädigungsleistungen nach dem Vermögensgesetz mit etwaigen staatlichen Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage erst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1 Abs. 8a VermG möglich. Die Vorarbeiten zu dem Gesetzesvorhaben sind jedoch bereits eingeleitet. Die Bundesregierung wird dem Anliegen des Bundesrates unverzüglich nach der Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Entscheidungen über die Restitution früherer Eigentümer weiterhin von den Ländern als eigene Angelegenheit zu treffen sind, Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 104a Abs. 3 Grundgesetz hingegen für alle Entscheidungen mit Geldleistungscharakter, also über Entschädigungen, Wertausgleich oder die Beschaffung eines Ersatzgrundstücks nach §§ 7, 9 und 21

VermG anzunehmen ist. Der gemäß § 22 Abs. 2 VermG zu errichtende Entschädigungsfonds soll überwiegend aus mittelbaren und unmittelbaren Bundesmitteln finanziert werden. Für die Verwaltungskosten soll es bei der im Grundgesetz verankerten Regelung bleiben, also dem grundsätzlichen Verbot der Verwaltungskostenerstattung nach Artikel 104a Abs. 5 Grundgesetz auch im Bereich der Bundesauftragsverwaltung.

Die Bundesregierung bereitet außerdem derzeit eine Verordnung zur Durchführung des § 6 VermG über die Rückübertragung von Unternehmen vor. Mit dieser Verordnung soll den zuständigen Behörden die Anwendung des § 6 VermG über die Rückgabe von Unternehmen durch Umschreibung der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere durch eine genaue Definition des Begriffs „Unternehmen“, sowie über das Berechnungsverfahren erleichtert werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung alles in ihrer Macht Stehende tun, um die neuen Bundesländer bei dem Aufbau der für Restitutionsfragen zuständigen Behörden sowie der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen. Die Bundesregierung beabsichtigt, in Kürze eine Arbeitshilfe mit Formularmustern für die mit der Rückgabe von Vermögenswerten befaßten Behörden herauszugeben.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a VermG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 VermG), Nr. 7 (§§ 6a und 6b VermG) und Artikel 2 (Investitionsgesetz)

Die Bundesregierung hält das in der Prüfungsbitte zum Ausdruck gebrachte Anliegen, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach § 3 Abs. 6, §§ 6a und 6b VermG keine aufschiebende Wirkung haben sollten, für berechtigt. Sie wird einen entsprechenden Formulierungsvorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterbreiten.

Dies gilt indessen nicht für Entscheidungen nach dem Investitionsgesetz. Hier sollte es bei dem bisherigen System bleiben. Danach wird der Schutz der Alteigentümer, die durch solche Entscheidungen berührt werden, dadurch sichergestellt, daß eine sofortige Vollziehung nur angeordnet werden kann, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls geboten ist. Diese Einzelfallprüfung zwingt die Behörde, bevor die Entscheidung vollzogen werden kann, die aufeinander treffenden Interessen abzuwägen. Demgegenüber würde es dazu bei der von Gesetzes wegen eintretenden sofortigen Vollziehbarkeit von Entscheidungen nach dem Investitionsgesetz nur durch einen Antrag an das Verwaltungsgericht auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kommen. Die im Bereich des Investitionsgesetzes wegen der großen Zahl der zu erwartenden Entscheidungen unentbehrliche „Filterwirkung“ des Anordnungsverfahrens würde entfallen und im Bereich des Investitionsgesetzes zu einer nicht vertretbaren Belastung der Gerichte mit Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führen.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu. Im Hinblick darauf, daß die Behörde von Amts wegen überprüfen muß, ob der Erwerber oder Pächter die zugesagten Maßnahmen durchführt, erscheint die ausdrückliche Anordnung der Überwachungspflicht in der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Vorschrift entbehrlich. Die nach allgemeinen Grundsätzen bestehende Überwachungspflicht der Behörde bleibt unberührt.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Abs. 6 Satz 3 VermG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 VermG)

Die Bundesregierung wird diese Anregung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c bb (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfungsbitte gemachten Vorschlag, in § 6 Abs. 3 Satz 1 VermG das Wort „Verkehrswert“ durch das Wort „Zeitwert“ zu ersetzen, zu. Im allgemeinen wird dieser, soweit Bilanzen noch vorhanden sind, der aus der Bilanz ersichtliche Buchwert sein.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe e (§ 6 Abs. 5 c Satz 3 VermG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VermG)

Die Bundesregierung möchte dem in der Prüfungsbitte gemachten Vorschlag, in § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VermG zu bestimmen, daß die Erfolgsaussichten des von dem Berechtigten vorzulegenden Sanierungsplans von einem wirtschaftlichen Sachverständigen zu überprüfen sind, nicht folgen.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung ist die Behörde verpflichtet, die Erfolgsaussichten des Sanierungsplans nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und in den Fällen, in denen ihr eigener Sachverstand dazu nicht ausreicht, sich sachverständiger Hilfe zu bedienen. Im Interesse einer flexiblen und beschleunigten Handhabung des Gesetzes erscheint es nicht zweckmäßig, der Behörde generell vorzuschreiben, einen Sachverständigen zur Prüfung der Erfolgsaussichten des Sanierungsplans hinzuzuziehen.

Zu Nummer 10*Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 2 Satz 4 VermG)*

Die Bundesregierung ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in § 6 a Abs. 2 Satz 4 VermG nicht bestimmt werden soll, daß die Behörde in geeigneten Fällen für die gestundete Forderung eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Die Aufnahme einer solchen Regelung würde der Zielsetzung des vorgeschlagenen § 6 a VermG, dem Berechtigten so schnell wie möglich die Inbesitznahme seines Unternehmens zu ermöglichen, entgegenlaufen. Eine zügige Entscheidung über die vorläufige Einweisung würde erheblich erschwert werden. Darüber hinaus würde in den Fällen, in denen für die gestundete Forderung eine Sicherheitsleistung angeordnet würde, die Kreditfähigkeit des Berechtigten verringert werden.

Zu Nummer 11*Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 a Abs. 4 VermG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 12*Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 4 Nr. 4, Abs. 8 VermG)*

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob besondere Regelungen in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 3 VZOG vorgesehen werden sollen.

Zu Nummer 13*Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 b Abs. 6 VermG)*

Die Bundesregierung möchte dem in der Prüfungsbitte ausgesprochenen Vorschlag, in § 6 b Abs. 6 VermG eine dem § 11 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) entsprechende Regelung aufzunehmen, nicht folgen.

Abweichend von dem Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) erfolgt die Zuordnung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Entflechtung nach § 6 b VermG auf der Grundlage eines behördlichen Bescheids. Die Gefahr, daß mit der Entflechtung Gläubigerinteressen erheblich beeinträchtigt werden, ist damit geringer als im Falle der Spaltung nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen. Es erscheint daher nicht sachgerecht, in den Fällen, in denen eine Entflechtung erfolgt ist, dem Gläubiger die Möglichkeit zu eröffnen, nach seinem Belieben von jedem neuen Rechtsträger die Leistung ganz oder zu

einem Teile zu fordern. Ein Einstehenmüssen der Rechtsträger, denen die Verbindlichkeit gerade nicht zugewiesen worden ist, soll nur erfolgen, wenn der Gläubiger keine Befriedigung von dem Rechtsträger erlangen kann, dem die Verbindlichkeit aufgrund behördlicher Entscheidung zugewiesen worden ist. Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Klarstellung der Worte „kann ein Gläubiger . . . keine Befriedigung erlangen“ erfolgen kann.

Zu Nummer 14*Zu Artikel 1 Nr. 9 a — neu —, 10, 10 a — neu —, 10 b — neu — (§§ 22, 25, 28 Abs. 3, § 29 VermG)*

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nicht in allen Fällen, in denen das Vermögensgesetz von den Ländern durchgeführt wird, diese das Gesetz im Auftrag des Bundes durchführen sollen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Vermögensgesetz im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, wenn Entscheidungen über die Gewährung eines Ersatzgrundstücks, über einen Wertausgleich oder über eine Entschädigung getroffen werden. Da in diesen Fällen die Finanzierung überwiegend aus mittelbaren und unmittelbaren Bundesmitteln erfolgen soll, sind die Voraussetzungen des Artikels 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes für eine Bundesauftragsverwaltung erfüllt. Eine — unter den Voraussetzungen des Artikels 143 Abs. 1, 2 des Grundgesetzes zulässige — Abweichung von den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Bundesauftragsverwaltung erscheint nach Auffassung der Bundesregierung nicht sachgerecht.

Die Bundesregierung steht der Einrichtung eines Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen aufgeschlossen gegenüber. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam mit den Ländern die Prüfung der mit der Errichtung einer solchen Behörde zusammenhängenden Fragen fortsetzen.

Zu Nummer 15*Zu Artikel 1 Nr. 10 a — neu — (§ 28 Abs. 2 VermG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 16*Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 5 VermG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 17*Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 31 Abs. 6 VermG)*

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß ein Vollstreckbarerklärungsverfahren hinsichtlich des Schiedsspruchs vermieden werden sollte. Dem Anliegen des Prüfungsantrags kann jedoch nur unter der Voraussetzung Rechnung getragen werden, daß den Parteien die Möglichkeit der Aufhebungsklage (für die allerdings eine kurze Frist gesetzt werden kann) erhalten bleibt. Denn die Möglichkeit der Kontrolle des Schiedsspruchs auf die Einhaltung elementarer rechtsstaatlicher Grundsätze ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß der Staat private Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt zuläßt. Ein behördlicher Bescheid mit dem Inhalt des Schiedsspruchs kann somit erst dann ergehen, wenn die Frist für die Aufhebungsklage abgelaufen oder eine erhobene Aufhebungsklage rechtskräftig abgewiesen ist, wenn nach Erlaß des Schiedsspruchs auf die Aufhebungsklage verzichtet oder wenn das Verfahren mit einem schiedsrichterlichen Vergleich abgeschlossen wird.

Das weitere Ziel des Prüfungsantrags, auch einen schiedsrichterlichen Vergleich ohne gerichtliches Vollstreckbarerklärungsverfahren mit den Wirkungen des § 34 VermG auszustatten, kann dadurch erreicht werden, daß § 31 Abs. 5 VermG auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht entsprechend anwendbar erklärt wird. An die Einigung der Parteien im Laufe des Schiedsverfahrens können die gleichen Rechtswirkungen geknüpft werden, wie an die außergerichtliche Einigung; eines Schiedsvergleichs im Sinne des § 1044 a ZPO bedarf es für einen behördlichen Bescheid, der den Inhalt der Einigung der Parteien feststellt, nicht.

Um dem Anliegen des Bundesrates Rechnung zu tragen, sollte daher der im Entwurf vorgeschlagene § 38 a VermG wie folgt neu gefaßt werden:

„§ 38 a

Schiedsgericht; Schiedsverfahren;
weiteres Verfahren

(1) Die Einsetzung eines Schiedsgerichts für Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 oder die vorhergehende Entflechtung nach § 6 b erfolgt auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den Parteien (Berechtigter und Verfügungsberechtigter). Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, wird von den Beisitzern ernannt.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung Anwendung. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 37 zuständige Gericht. Die Niederlegung des Schiedsspruchs oder eines schiedsrichterlichen Vergleichs erfolgt bei der Behörde.

(3) Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb von vier Wochen Aufhebungsklage bei dem nach Absatz 2 Satz 3 zuständigen Gericht erhoben werden. Wird die

Aufhebungsklage innerhalb dieser Frist nicht erhoben oder ist sie rechtskräftig abgewiesen worden oder haben die Parteien nach Erlaß des Schiedsspruchs auf die Aufhebungsklage verzichtet oder liegt ein schiedsrichterlicher Vergleich vor, erläßt die Behörde einen Bescheid nach § 33 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit einem Übergabeprotokoll nach § 33 Abs. 4, in dem der Inhalt des Schiedsspruchs oder des schiedsrichterlichen Vergleichs festgestellt wird; dieser Bescheid ist sofort bestandskräftig und hat die Wirkungen des § 34.“

Die Streichung der Wörter „die vorläufige Einweisung nach § 6 a“ geht nicht auf einen Änderungsvorschlag des Bundesrates zurück. Die Bundesregierung möchte jedoch diese Änderung vorschlagen, da es weder notwendig noch sachgerecht erscheint, auch in den Fällen der vorläufigen Einweisung ein Schiedsverfahren vorzusehen.

Zu Nummer 18*Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 34 VermG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 19*Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a₀ (§ 35 Abs. 2 VermG)*

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfungsbitte gemachten Vorschlag zur Änderung des § 35 Abs. 2 VermG nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der im Gesetzentwurf vorgeschlagene § 35 Abs. 3 VermG bereits dem Anliegen des Vorschlags des Bundesrates gerecht wird. Durch diese Regelung soll die Gefahr divergierender Entscheidungen ausgeschlossen werden. Da sie lediglich in den Fällen des § 3 Abs. 2 VermG, das heißt in solchen Fällen denkbar ist, in denen verschiedene Altrechtsinhaber inhaltsgleiche Restitutionsansprüche auf ein- und denselben Vermögenswert anmelden, besteht für eine weitergehende Einschränkung des in § 35 Abs. 1 VermG enthaltenen Wohnsitzprinzips, wie sie dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegt, kein Anlaß.

Zu Nummer 20*Zu Artikel 1 Nr. 15 a – neu – (§ 36 Abs. 4 – neu – VermG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 21

Zu Artikel 1 Nr. 15 b — neu — (§ 37 VermG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine solche Regelung nicht in das Vermögensgesetz aufgenommen werden sollte. Das Vermögensgesetz enthält keine materiell-rechtlichen Vorschriften zu Entschädigungsfragen. Die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung soll zu einem späteren Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem noch in Vorbereitung befindlichen Entschädigungsgesetz geprüft werden.

Zu Nummer 22

Zu Artikel 1 Nr. 15 c — neu — (§ 37 VermG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren bei Entscheidungen nach dem Vermögensgesetz beschleunigt werden sollte. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden sollte oder ob andere Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen.

Zu Nummer 23

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 38 a VermG)

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß im Vermögensgesetz bestimmt werden sollte, unter welchen Voraussetzungen in den Fällen, in denen ein Schiedsspruch erlassen worden ist, die Wirkungen des § 34 VermG eintreten sollen. Sie teilt jedoch nicht die Auffassung, daß dem Schiedsspruch ohne jede Kontrollmöglichkeit durch ein staatliches Gericht unmittelbar die Wirkungen des § 34 beigelegt werden können. Das Ziel, aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ein Vollstreckbarerklärungsverfahren zu vermeiden, läßt sich aber auf andere Weise erreichen, nämlich dadurch, daß — vorbehaltlich der Aufhebungsklage — ein behördlicher Bescheid mit dem Inhalt des Schiedsspruchs erlassen wird; Näheres zu 17.

Zu Nummer 24

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a bb (§ 1 Abs. 3 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 25

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 26

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 a Abs. 5 BInvG)

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß in Artikel 2 Nr. 3 in § 1 a Abs. 5 die Sätze 2 und 3 gestrichen werden sollten. Diese Sätze sind in § 1 a Abs. 5 BInvG aufgenommen worden, um dem Alteigentümer einen Ausgleich für den Verlust seiner Verhandlungsposition zu geben. Da der bis zur Rückübertragung angefallene Miet- oder Pachtzins nach Abzug der Unterhaltungskosten erst nach Rückübertragung auszukehren ist, wird sich eine erhebliche Belastung des Verfahrens nicht ergeben.

Zu Nummer 27

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 c Abs. 1 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 28

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 1 e BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 29

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 30

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 1 BInvG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß durch die Anhörung der Gemeinde das Verfahren nicht verzögert werden sollte. Sie ist jedoch nicht der Auffassung, daß die für die Anhörung der Gemeinde vorzusehende Frist nicht mehr als einen Monat betragen darf. Zur Erreichung der erforderlichen Flexibilität sollte daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift als Sollvorschrift formuliert werden. In § 2 Abs. 1 BInvG sollte daher folgender Satz angefügt werden: „Für die Anhörung der Gemeinde ist eine angemessene Frist vorzusehen, die nicht mehr als einen Monat betragen soll.“

Zu Nummer 31

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 2 Abs. 3 und 4 BInvG) und Artikel 3 (§ 2 Abs. 2 Grundstücksverkehrsverordnung – GVVO)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen mit der Maßgabe zu, daß in § 2 Abs. 2 der Grundstücksverkehrsverordnung in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nach Satz 3 folgender Satz eingefügt wird: „Der Mitteilung durch die Behörde im Sinne dieses Absatzes steht es gleich, wenn die Grundbuchführende Stelle auf anderem Wege durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde Kenntnis erlangt.“

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß durch § 2 Abs. 2 Satz 4 der Grundstücksverkehrsverordnung in der Fassung des Vorschlags des Bundesrates einerseits für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 die Grundbuchämter besonders auf die Notwendigkeit etwaiger weiterer Überprüfungen (auch im Hinblick auf Artikel 19 des Einigungsvertrages) hingewiesen, daß jedoch andererseits für die Zeit danach die üblichen Pflichten des Grundbuchamtes, um die Richtigkeit des Grundbuchs besorgt zu sein (vgl. Horber/Demharter, Grundbuchordnung, 18. Auflage 1989, Anhang zu § 13 GBO Anm. 9b), nicht berührt werden sollen.

Zu Nummer 32

Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 a BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 33

Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 BInvG)

Die Bundesregierung vermag sich der Anregung, auf die auszugsweise Veröffentlichung der Bescheinigung im Bundesanzeiger zugunsten einer öffentlichen Bekanntmachung zu verzichten, nicht anzuschließen. Dies würde neue praktische Hindernisse hervorrufen. Man könnte zwar auf die Bestimmung des Verwaltungszustellungsgesetzes über die öffentliche Zustellung zurückgreifen. Es ist aber nicht gesichert, daß es die dort vorausgesetzten Regelungen über Bekanntmachungen überall gibt. Vor allem aber hätten die häufig in den alten Bundesländern ansässigen Berechtigten keine Möglichkeit, von derartigen Bekanntmachungen in ausreichendem Maße Kenntnis zu nehmen.

Zu Nummer 34

Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe e (§ 4 Abs. 4 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 35

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 1 BInvG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 36

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5 Satz 3 BInvG)

Die Bundesregierung vermag sich wohl dem Ziel, nicht aber der konkreten Ausgestaltung des Änderungsvorschlags anzuschließen.

Gerade in der Anfangsphase wird damit zu rechnen sein, daß in großem Umfang Berufungen zugelassen werden, um Auslegungsfragen einer Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht zuzuführen. Damit wäre aber der beabsichtigte und auch vom Bundesrat mitgetragene Beschleunigungseffekt verloren. Es sollte deshalb eine Lösung in Anlehnung an den durch das 4. VwGO-ÄndG vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) neu gefaßten § 339 des Lastenausgleichsgesetzes vorgezogen werden. Sie würde zu einem Ausschluß der Berufung, verbunden mit einer Zulassungsrevision zum Bundesverwaltungsgericht führen.

§ 5 BInvG in der Fassung des Entwurfs sollte daher wie folgt lauten:

„§ 5

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Streitigkeiten über die Höhe eines Anspruchs nach § 3 sowie in den Fällen des § 1 a Abs. 5 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im übrigen ist für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsweg gegeben.

(2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17 a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Zu Nummer 37*Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 6 BInvG)*

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Anregung in der Weise gefolgt werden, daß § 6 Satz 4 BInvG in der Fassung des Entwurfs wie folgt gefaßt wird: „Der Vertrag kann vor unanfechtbarer Ablehnung des Antrags des Berechtigten im Verfahren nach dem Vermögensgesetz nur mit Zustimmung des Berechtigten aufgehoben oder geändert werden.“

Zu Nummer 38*Zu Artikel 3 (§ 1 GVVO)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 39*Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 1 GVVO)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 40*Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 2 Gesetz über die Unterbrechung von Gesamtvollstreckungsverfahren)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 41*Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 42*Zu Artikel 6 (§§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 VZOG)*

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß es der Klarheit des Verfahrens dient, wenn nur der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm beauftragte geeignete Person seiner Behörde zur Entscheidung über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen befugt ist. Das Ziel, möglichst schnell eine Entscheidung über die rechtliche Zuordnung und bei Rechten an Grundstücken die Eintragung im Grundbuch herbeizuführen, kann nur erreicht werden, wenn Kapazität und Sachverstand von Oberfinanzdirektionen und Treuhandanstalt voll genutzt und für die Bereiche eingesetzt werden, zu

denen die jeweils größte Sachnähe besteht. Nur die Treuhandanstalt verfügt über die notwendige Sachkunde bezüglich der von ihr verwalteten Gegenstände. Dies gilt insbesondere für Unternehmen. Würde man die Zuständigkeit auf die Oberfinanzdirektionen übertragen, müßten diese zwangsläufig vor jeder Entscheidung eine Stellungnahme der Treuhandanstalt einholen; dies würde zu erheblichen Verzögerungen führen und dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, eine rasche Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen. Aus diesem Grunde ist es zwingend geboten, die im Gesetzentwurf vorgesehene Zuständigkeit des Präsidenten der Treuhandanstalt zu belassen.

Im übrigen könnte auf § 1 Abs. 4 VZOG nicht verzichtet werden, weil er die „Restitutionsfälle“ regelt.

Der Vorschlag, in einem neuen Absatz 2 im Vorgriff auf das Bundesgesetz nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages auch die Möglichkeit einer Abschlagsverteilung einzuführen, würde einen Systemwechsel bedeuten. Das VZOG soll ein Verfahren bieten, in dem die aktuelle Zuordnung des Vermögens verbindlich festgestellt und Restitutionsansprüche der Eigentümer volkseigenen Vermögens untereinander beschieden werden.

Eine Abschlagsverteilung der vorgeschlagenen Art würde die Abwicklung der Zuordnungsverfahren belasten, für die die volle Arbeitskraft der zuständigen Arbeitseinheiten der Oberfinanzdirektionen und der Treuhandanstalt benötigt wird. Sie müßte außerdem auch mit den Maßstäben des Einigungsvertrages für die endgültige Verteilung des volkseigenen Vermögens durch das noch zu erlassende Verteilungsgesetz nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages inhaltlich abgestimmt werden. Ohne entsprechende Absicherungen, die schwierig zu entwickeln und sorgfältig zu prüfen sind, könnte die vorgeschlagene Regelung dazu führen, daß Länder und Gemeinden mehr erhalten, als ihnen nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Einigungsvertrages zusteht, und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung der vorgesehenen gesetzlichen Regelung entstehen. — Das Gesetz nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 befindet sich in Vorbereitung.

Im übrigen bestehen gegen die vorgeschlagene Formulierung des Bundesrates Bedenken. Die darin genannten Voraussetzungen, unter denen eine Vorabverteilung möglich sein könnte, sind nicht deutlich genug abgegrenzt.

Zu Nummer 43*Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)*

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden.

Die Oberfinanzdirektionen und die Treuhandanstalt bieten die beste Gewähr für eine zügige und sachnahe Entscheidung. Die Ausdehnung der Zuständigkeit auf andere als im Gesetzentwurf vorgesehenen Stellen würde die Rechtslage unübersichtlich gestalten und damit dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Bis die Oberfinanzdirektionen in den neuen Bundesländern

voll eingerichtet sind, werden sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Betreuungsoberfinanzdirektionen in Frankfurt am Main, Hannover, Kiel, Münster und Nürnberg personell unterstützt.

Zu Nummer 44

Zu Artikel 6 (§ 1 Abs. 1 VZOG)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte dem § 1 Abs. 1 VZOG in der Fassung des Entwurfs der folgende Satz angefügt werden: „Im Falle eines Rechtsstreits über eine Entscheidung des Oberfinanzpräsidenten richtet sich die Klage gegen den Bund; § 78 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.“

Zu Nummer 45

Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 1 VZOG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 46

Zu Artikel 6 (§ 2 Abs. 2 VZOG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 47

Zu Artikel 6 (§§ 3 und 4 VZOG)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 48

Zu Artikel 6 (§§ 2, 3 und 5 VZOG)

Die Bundesregierung möchte den in der Prüfungsbitte gemachten Vorschlägen zur Verkürzung des Verfahrens im Hinblick auf die Ermöglichung sofortiger Investitionen nicht folgen.

Investitionen sind sofort nach Erlass eines Bescheides über die Zuordnung möglich, wenn sich die Beteiligten geeinigt haben (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 VZOG). Dieser Bescheid soll nach Auffassung der Bundesregierung – entsprechend dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 2 Abs. 1 VZOG – innerhalb kurzer Frist bestandskräftig werden.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die aufschiebende Wirkung einer Klage ausgeschlossen und die Grundbucheintragung auch schon vor Bestandskraft des Bescheides über den Vermögensübergang erfolgen können soll. Bei rechtlichen Zwei-

feldern sollten die Beteiligten möglichst eine gütliche Einigung anstreben. Wenn die Zuordnung strittig bleibt, dürfte es kaum im Interesse der Beteiligten liegen, wenn vor einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage über den Gegenstand endgültig verfügt wird.

Aus den dargelegten Gründen vermag sich die Bundesregierung auch den weiteren Lösungsvorschlägen nicht anzuschließen.

Zu Nummer 49

Zu Artikel 6 (§ 3 Abs. 4 – neu – VZOG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu; sie ist aber der Ansicht, daß die Befreiung nicht nur Gebühren, sondern auch Auslagen umfassen sollte. Die vorgeschlagene Regelung sollte daher wie folgt lauten:

„(4) Für die Grundbuchberichtigung über die Eintragung im Grundbuch aufgrund eines Ersuchens nach Absatz 1 werden Kosten nicht erhoben.“

Zu Nummer 50

Zu Artikel 6 (§ 4 VZOG)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 51

Zu Artikel 6 (§ 5 VZOG)

Die Bundesregierung vermag sich wohl dem Ziel, nicht aber der konkreten Ausgestaltung des Änderungsvorschlags anzuschließen.

Gerade in der Anfangsphase wird damit zu rechnen sein, daß in großem Umfang Berufungen zugelassen werden, um Auslegungsfragen einer Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht zuzuführen. Damit wäre aber der beabsichtigte und auch vom Bundesrat mitgetragene Beschleunigungseffekt verloren. Es sollte deshalb eine Lösung in Anlehnung an den durch das 4. VwGO-ÄndG vom 4. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) neu gefaßten § 339 des Lastenausgleichsgesetzes vorgezogen werden. Sie würde zu einem Ausschluß der Berufung, verbunden mit einer Zulassungsrevision zum Bundesverwaltungsgericht führen.

§ 5 VZOG sollte danach wie folgt lauten:

„§ 5
Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbin-

dung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse über den Rechtsweg findet § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Zu Nummer 52

Zu Artikel 9 (Überleitungsbestimmungen)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu Nummer 53

Zu Artikel 9a – neu – (Änderung der Grundbuchordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfungsbitte unterbreiteten Änderungsvorschlag zu.

Bei den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zustimmt, handelt es sich lediglich um redaktionelle oder solche Verbesserungen, die der Verfahrensbeschleunigung dienen; zusätzliche finanzielle Belastungen der Betroffenen entstehen hierdurch nicht. Insoweit sind keine preislichen Auswirkungen davon zu erwarten.

Die Bundesregierung schlägt außerdem vor, das Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) wie folgt zu ändern:

„Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in der Fassung der Nummer 1 Buchstabe b der Anlage II Kapitel XII Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 1226) erhält folgende Fassung:

„Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt. Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Eigentümers, des Besitzers oder des Erwerbers, der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise Geschädigten, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Der Antrag auf Freistellung muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen gestellt sein. Im Falle der Freistellung treten an Stelle

privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück Ansprüche auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde kann vom Eigentümer, Besitzer oder Erwerber jedoch Vorkehrungen zum Schutz vor benachteiligenden Einwirkungen verlangen, soweit diese nach dem Stand der Technik durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Im übrigen kann die Freistellung nach Satz 1 auch hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz nach Satz 4 sowie nach sonstigen Vorschriften erfolgen; auch in diesem Falle ist das Land Schuldner der Schadensersatzansprüche.“

Begründung

In Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist den zuständigen Behörden die befristete Möglichkeit eingeräumt worden, die Erwerber von Anlagen von der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit für von diesen Anlagen verursachten Schäden freizustellen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Erwerbers, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten erschien. Die Norm eröffnete allerdings nur die Möglichkeit, einen Anlagenbewerber von der Inanspruchnahme zur Beseitigung von Schäden, die von einem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellenden Zustand der Anlage ausgehen, freizustellen.

Die Regelung wird im Hinblick auf die mit ihrem Vorschlag gemachten Erfahrungen nunmehr in folgenden Bereichen geändert:

1. Die Anwendung der Norm hat gezeigt, daß die Freistellung des Erwerbers von der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit zu nicht immer befriedigenden Lösungen führt. Der Erwerber erlangt durch die Freistellung nämlich nur geringe Vorteile, wenn – wie es häufig der Fall ist – die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit durch privatrechtliche Ansprüche überlagert wird, deren Rechtsgrundlage im Nachbarrecht oder in Besitzschutzansprüchen (zum Beispiel in §§ 1004, 906 f, 858, 862 und 869 BGB) sowie in Haftungsstatbeständen (zum Beispiel in § 22 WHG) begründet ist. Um möglichen Erwerbern, zukünftig aber auch Eigentümern und Besitzern, größere Anreize für einen Erwerb und damit auch für Investitionen in den beigetretenen Ländern zu bieten, kann deshalb nunmehr auch von der Haftung aufgrund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche freigestellt werden. Im übrigen treten an die Stelle nachbarrechtlicher Abwehransprüche Schadensersatzansprüche. Auch bei diesen Abwehransprüchen muß es sich um solche handeln, die vor dem 1. Juli 1990 verursacht worden sind. Die Freistellung kann sich auch hierauf erstrecken; dabei wird in Satz 6 der Regelung jedoch klargestellt, daß sich die Freistellung nicht nur auf solche Schadensersatzansprüche erstrecken kann, die an Stelle der verdrängten nachbarrechtlichen Abwehransprüche treten, sondern auch hinsichtlich sonstiger, zum Beispiel sich aus

§ 22 WHG ergebender Ansprüche. Desweiteren ist geregelt, daß bei einer Freistellung auch die Schadensersatzverpflichtungen auf das Land übergehen.

Die zuständige Behörde hat zur Wahrung der Belange der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise Geschädigten bei ihrer Entscheidung ferner zu prüfen, ob es zum Schutz vor benachteiligten Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke angezeigt ist, Vorkehrungen an der erworbenen Anlage oder am erworbenen Grundstück zu verlangen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Freistellung auch hinsichtlich privater Ansprüche ist in Satz 2 der Regelung aufgenommen, daß die zuständige Behörde in ihre Ermessenserwägungen bei der Prüfung der Frage, ob eine Freistellung erfolgen soll, auch die Belange der möglicherweise Geschädigten einzustellen hat.

2. Ferner ist geregelt, daß die Freistellung sich auch auf Schäden erstrecken kann, die durch die Benutzung von Grundstücken verursacht worden sind. Nach bisherigem Recht war die Freistellung nur

möglich, wenn ein Grundstück zugleich als „Anlage“ im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG angesehen werden konnte. Schäden, hinsichtlich derer eine Freistellung aus Gründen der Förderung von Investitionen angezeigt ist, können jedoch auch von einem Grundstück ausgehen, das keine Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist.

3. Nach geltendem Recht kann ein Antrag auf Freistellung nur bis zum 31. Dezember 1991 gestellt werden. Damit von den erweiterten Freistellungsmöglichkeiten auch für einen angemessenen Zeitraum Gebrauch gemacht werden kann, kann der Antrag künftig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen gestellt werden.

Die vorgesehene Änderung des Umweltraumgesetzes ist ausschließlich haushaltswirksam. Mittelbar wird eine Entlastung für die Wirtschaft erwartet, die sich im vorhinein aber nicht quantifizieren läßt.

